

Die Verwaltung antwortet auf die Anfrage wie folgt:

Zu 1a:

Der Wegfall der Stellplatzablösesatzung hat in den dort definierten Bereichen der Altstadt bisher konkret keine Auswirkungen auf bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren gehabt; lediglich in einem Fall wird im Bereich der Hauptstraße derzeit die Anwendung des § 48 der Landesbauordnung NRW 2018 zur Herstellung von notwendigen Kfz-Stellplätzen bei einer Gebäudeerweiterung in einem juristischen Verfahren geklärt.

Zu 1b:

In Bezug auf Nachverdichtungen oder Dachgeschossausbau im Stadtgebiet sind durch die Anwendung des zurzeit gegebenen bauordnungsrechtlichen Regelwerkes keine Behinderungen bekannt. Der aktuelle § 48 Abs. 1 S. 3 und 4 der Landesbauordnung NRW 2018 sieht gerade bei Änderungen und Nutzungsänderungen Erleichterungen bei dem Stellplatznachweis vor, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum erheblich erschwert oder verhindert würde.

Zu 1c:

Die Neufassung der Landesbauordnung NRW soll die Gemeinden ermächtigen, in örtlichen Bauvorschriften Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze festzulegen, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist (notwendige Stellplätze), einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge, die nach Art der Nutzung und Lage der Anlage unterschiedlich geregelt werden kann. Unbenommen ist den Gemeinden das Recht, über Bebauungspläne entsprechende Festlegungen zu treffen.

Zu 1d:

In den Bebauungsplänen sind bisher keine gesonderten Stellplatzvorgaben für die privaten Stellplätze geregelt worden, so dass automatisch die Vorgaben der Landesbauordnung bei der Baugenehmigung zum Tragen kommen. Hiermit wird die Gleichbehandlung und somit auch Akzeptanz des Stellplatzthemas im gesamten Stadtgebiet gewährt. Eine Stellplatzsatzung war somit bisher nicht erforderlich.

Falls in Bebauungsplänen gesonderte Stellplatzvorgaben zum Tragen kommen sollen, sind diese explizit zu begründen, insbesondere aus welchen besonderen Gründen in diesem Baugebiet andere Regelungen getroffen werden sollten als in anderen Bereichen der Stadt. Insofern ist es wenig praktikabel, Stellplatzvorgaben in den einzelnen B-Plänen festzusetzen.

Eine Stellplatzsatzung für die Gesamtstadt ist das zu wählende Planungsinstrument, um das Stellplatzthema „**Meckenheim-spezifisch**“ zu qualifizieren, falls die Vorgaben der Landesbauordnung nicht für eine nachhaltige Meckenheimer Stadtentwicklung ausgewogen erscheinen.

Zu 2:

Zunächst sollte der Erlass der Novelle der Landesbauordnung NRW und der nachrangigen Verwaltungsvorschriften in der dann amtlichen Fassung abgewartet werden; in der Vergangenheit haben sich solche einheitlichen gesetzlichen

Vorgaben aufgrund der allgemeinen Akzeptanz aller am Bau Beteiligten in der Praxis bewährt.

Im Anschluss hieran haben die Gemeinden durch diese Rechtsvorschrift die Möglichkeit, Verkehrskonzepte zu entwickeln und durch Verkehrsgutachten die Erarbeitung und Beschlussfassung einer neuen zeit- und situationsgemäßen Stellplatzablösesatzung voranzutreiben.